



No. 35.

Münsterberg, den 30. August 1839.

Bekanntmachungen des Magistrats.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. April 1838 wird verordnet, daß vom Jahre 1841 ab, die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll preussisch beträgt. 3 Jahre später, also im Jahre 1844, soll in der Provinz Schlesien bei Strafe kein Wagen mehr gebraucht werden, welcher nicht die vorgeschriebene Spur hat; dabei ist jedoch nachgelassen, daß die neuen Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, und nach Bedürfnis auf ein breites und auf ein schmales Gleis gestellt werden können, versehen werden; zugleich aber auch die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß nach Ablauf der Uebergangsperiode von 1841 zu 1844 innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werde.

Wir machen auf diese Allerhöchste Verordnung deshalb aufmerksam, weil in Fällen, wo vor dem Jahre 1841 neue Achsen angeschafft werden müssen, es zweckmäßig sein wird, jetzt schon dieselben so einrichten zu lassen, daß sie den in der Allerhöchsten Cabinetsordre ausgesprochenen Eigenschaften entsprechen.

Münsterberg, den 2. August 1839.

Da der sogenannte Stockmeister-Acker zu Michaeli d. J. pachtlos wird, so haben wir zur anderweitigen Verpachtung desselben an den Meistbietenden auf sechs hintereinandersfolgende Jahre einen Termin auf den 31. d. M. des Nachmittags um 3 Uhr auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Kammerer Fiedler angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Münsterberg, den 17. August 1839.

Die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Breslau hat unterm 31. Juli die Feuer-Societäts-Beiträge für das erste halbe Jahr 1839 ausgeschrieben, und indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß der resp. Hausbesitzer bringen, gewärtigen wir, daß die von denselben zu entrichtenden Beiträge bei dem diesmaligen äußerst niedrigen Prozentsatze, nämlich 2 Sgr. 2 Pf. vom Hundert, sofort an den Rendanten Herrn Kammerer Fiedler werden gezahlt werden.